

## **Rahmenbedingungen für die einkommenssteuerliche Anerkennung von Mitarbeiterrabatten auf Versicherungsprämien**

### **1 Grundsatz**

Gestützt auf die Gespräche zwischen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) wird festgehalten, dass Mitarbeiterrabatte auf Versicherungsprämien von der SSK unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen einkommenssteuerrechtlich als Rabatte anerkannt werden und folglich kein steuerbares Einkommen darstellen.

An unabhängige Drittpersonen gewährte Rabatte stellen keine Mitarbeiterrabatte im Sinne der vorliegenden Rahmenbedingungen dar. Hingegen unterliegen Rabatte an Mitarbeiter innerhalb eines Konzerns oder an Mitarbeiter eines Kooperationspartners den hier definierten Rahmenbedingungen.

### **2 Rabattberechtigte Personen**

#### **A Mitarbeitende:**

- Mitarbeitende der Versicherungsgesellschaft (Voll- oder Teilzeit inklusive Personen mit einem Ausbildungsvertrag)
- Aussendienstmitarbeitende (selbständige und unselbständige Generalagenten sowie Mitarbeitende von Generalagenturen)
- Mitarbeitende im In- und Ausland von Konzerngesellschaften eines Versicherungskonzerns (beispielsweise Mitarbeitende einer Versicherungstochtergesellschaft oder einer konzerneigenen Asset Management Gesellschaft)
- Pensionierte (Alters-, Invaliden-, Witwen-, Waisenrentner)

#### **B Angehörige von Mitarbeitenden:**

- Ehegatten, eingetragene Partner(innen) und Konkubinatspartner(innen) von Mitarbeitenden
- Unmündige Kinder sowie Kinder bis 25 Jahre, sofern sie noch in Ausbildung sind, die mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben (inkl. Pflege- und Stiefkinder)
- Ehegatten, eingetragene Partner(innen) und Konkubinatspartner(innen) von verstorbenen Mitarbeitenden sowie die Kinder dieser überlebenden Personen. Unter Kinder werden unmündige und solche bis zu 25 Jahren verstanden, sofern sie noch in Ausbildung sind.

Die rabattberechtigte Person muss im Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer sein.

Bei geeigneten Produkten können mit versichert werden (als zusätzliche versicherte Personen):

- Ehegatten, eingetragene Partner(innen) und Konkubinatspartner(innen) von Mitarbeitenden,
- unmündige Kinder sowie Kinder bis 25 Jahre, sofern sie noch in Ausbildung sind, die mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben.

### 3 Erlöschen der Rabattberechtigung

Die steuerliche Anerkennung des Mitarbeiter Rabatts erlischt auf den nächsten Prämienverfall nach Auflösung des Arbeitsvertrages oder Agenturvertrages. Die Rabattberechtigung gemäss Ziff. 2 bleibt im Falle einer Pensionierung oder Invalidisierung bestehen.

### 4 Technische Umsetzung der Mitarbeiter Rabattgewährung

Es bleibt dem Versicherer im Rahmen der technischen Umsetzung der Rabattgewährung frei gestellt, ob

- a. der Rabatt bereits auf der Prämie gewährt wird, oder
- b. der Rabattbetrag im Anschluss an die erfolgte Prämienzahlung durch den Versicherer zurückerstattet wird.

### 5 Bemessungsbasis

Bei der Bemessung des steuerlich anerkannten Mitarbeiter Rabatts wird von der marktüblichen Nettoprämie ausgegangen, die eine Drittperson zu bezahlen hätte.

### 6 Höhe des steuerlich anerkannten Mitarbeiter Rabatts

Produktkategorien:	Einkommenssteuerlich zulässiger Maximalrabatt:
Schadenversicherungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sachversicherungen</li><li>• Haftpflichtversicherungen</li><li>• Reiseversicherungen</li><li>• Motorfahrzeug- und Bootsversicherungen ohne Luftfahrzeuge</li><li>• Rechtsschutzversicherungen</li></ul>	25% pro Versicherungsart und pro Mitarbeiter und ihre Angehörigen (Personengruppen A und B) Es wird kein CAP festgelegt.

Produktkategorien:	Einkommenssteuerlich zulässiger Maximalrabatt:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückkaufsfähige Lebensversicherungen der Säule 3b</li> <li>• Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen der Säule 3b</li> </ul>	<p style="text-align: center;">} 20% beschränkt auf CHF 1'500 pro Jahr und Mitarbeiter (nur Personengruppe A)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen gemäss BVV 3</li> </ul>	<p>Ein allfälliger Mitarbeiter Rabatt wird einkommenssteuerlich nicht anerkannt. Ein Mitarbeiter Rabatt ist demzufolge auf dem Lohnausweis als Einkommen aufzuführen. Die Prämie darf inklusiv steuerbarem Mitarbeiter-Rabatt die gesetzliche Abzugslimite (2007 CHF 6'365) nicht übersteigen. Beispiel: Der Mitarbeiter bezahlt CHF 3'365, die Versicherungsgesellschaft (Arbeitgeber) CHF 3'000. Auf der Vorsorgebescheinigung ist der Betrag CHF 6'365 anzugeben, im LA der Betrag von CHF 3'000.</p>

Für Kranken- und Unfallversicherungen werden die Kriterien für die Gewährung von steuerlich anerkannten Mitarbeiter Rabatten unabhängig von den hier vorliegenden Rahmenbedingungen festgelegt.

## 7 Weitergehende Prämienrabatte

Die Mitarbeiter Rabatte, die sich innerhalb der in Abschnitt 6 genannten Grenzen bewegen, sind nicht auf dem Lohnausweis aufzuführen.

Gewährt ein Versicherer Mitarbeiter Rabatte, welche die im Abschnitt 6 genannten Beträge übersteigen, so ist der übersteigende Betrag in Ziffer 2.3 "Andere Gehaltsleistungen" des neuen Lohnausweises des jeweiligen Arbeitgebers des Mitarbeiters zu deklarieren. Wird für die Steuerperiode 2007 noch der alte Lohnausweis verwendet, gilt Entsprechendes.

**Beispiel:** *Ein Lebensversicherer gewährt den Mitarbeitenden einer Tochtergesellschaft einen Mitarbeiter Rabatt von 20 %, entsprechend CHF 2'000. Der CHF 1'500 übersteigende Betrag von CHF 500 ist von der Tochtergesellschaft als Arbeitgeberin auf dem entsprechenden Lohnausweis aufzuführen.*

## 8 Reglement

Die Versicherer erlassen ein Reglement, welches die unternehmensspezifische Umsetzung der Mitarbeiter Rabatte regelt.

## 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Übergangsregelung

Die Versicherer setzen die vorliegenden Rahmenbedingungen zielgerichtet um. Die SSK geht davon aus, dass spätestens per 31.12.2007 eine komplette Umsetzung erfolgt ist. Soweit in den Jahren 2006 und 2007 angemessene Rabatte gewährt werden, erfolgt keine nachträgliche Neuurteilung nach den vorliegenden Rahmenbedingungen. Bei Missbräuchen jedoch können Nachbesteuerungen vorgenommen werden.

**Beispiel von Missbrauch:** *Eine Lebensversicherung mit Einmalprämie von CHF 100'000 würde mit 20 % rabattiert.*

## 10 Verbindlichkeit

Weder der SVV noch die SSK können gewährleisten, dass die hier definierten Rahmenbedingungen von allen Versicherungsgesellschaften eingehalten bzw. von allen Steuerbehörden gleich behandelt werden. Es handelt sich hier um Empfehlungen. Die Reglemente der einzelnen Versicherungsgesellschaften können jederzeit überprüft werden. Nur vom Sitzkanton genehmigte Reglemente sind verbindlich. Verstösse gegen diese Richtlinie können aber Konsequenzen für die Gesellschaft und ihre Mitarbeitenden haben.

Solothurn, 2. April 2007

Zürich, 20. Februar 2007

Für die SSK:

Für den SVV:

Erwin Widmer  
Kantonales Steueramt Solothurn

Hans-Peter Conrad  
Präsident Steuerkommission Leben SVV

Peter Lang  
Beauftragter für Steuerfragen SVV